

450 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (381 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend das Wechselrecht (Wechselgesetz 1954).

Der Entwurf eines „Wechselgesetzes 1954“ — der dem Nationalrat von der Bundesregierung im September 1954 vorgelegt wurde — hat den Zweck, die durch das Rechts-Überleitungsgesetz als österreichische Rechtsvorschriften vorläufig in Geltung belassenen deutschen wechselrechtlichen Bestimmungen durch ein österreichisches Gesetz zu ersetzen.

Hiebei ist es besonders wertvoll, daß die bisher im Einführungsgesetz und in einigen anderen gesetzlichen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen in den Text der Regierungsvorlage systematisch eingefügt wurden.

Der Justizausschuß des Nationalrates hat sich in seiner Sitzung vom 19. Jänner 1955 erstmals mit der Regierungsvorlage befaßt und nach einer eingehenden Generaldebatte, an der sich auch Justizminister Dr. Kapfer beteiligte, beschlossen, zur Beratung dieses Gesetzentwurfes sowie der Regierungsvorlage über ein „Scheckgesetz 1954“ einen Unterausschuß einzusetzen, dem die Abgeordneten Eibegger, Doktor Gschnitzer, Dr. Hofeneder, Doktor Kranzlmayr, Mark, Dr. Tschadek und Zeillinger angehörten.

Der erwähnte Unterausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 3. Feber 1955 mit dem Gesetzentwurf befaßt und insbesondere die von den Konsulenten Dr. Strobele und Hofrat Neumair erstatteten Gutachten verwertet. Das Ergebnis seiner Beratungen hat der Unterausschuß am 10. Feber d. J. dem Justizausschuß vorgelegt, der die vom Unterausschuß empfohlenen Änderungen der Regierungsvorlage nach kurzer Debatte angenommen hat.

Im einzelnen wäre zum Ergebnis der Beratungen des Justizausschusses zu bemerken:

Die Änderungen der Kurzbezeichnung im Titel und im Artikel 99 und 101 sind darin

begründet, daß das vorliegende Bundesgesetz erst im Feber 1955 verabschiedet wird.

Der § 3 des Einführungsgesetzes zum österreichischen Wechselgesetz 1932 enthielt die Bestimmung, daß „soweit in Gesetzen und Verordnungen auf die Wechselordnung (das ist das Kaiserliche Patent vom 25. Jänner 1850, RGBL. Nr. 51) verwiesen ist,“ die entsprechenden Vorschriften des Wechselgesetzes an ihre Stelle treten. § 7 des Einführungsgesetzes zu dem nun in Österreich ebenfalls geltenden Wechselgesetz von 1933, ebenso Artikel 99 der Regierungsvorlage haben auf die alte Wechselordnung nicht mehr Bezug genommen. Da es immerhin möglich ist, daß in irgendeinem Gesetz aus älterer Zeit noch auf die Wechselordnung verwiesen wird, die früher erwähnte Übergangsbestimmung des § 3 des Einführungsgesetzes zum österreichischen Wechselgesetz 1932 aber bei Einführung des deutschen Wechselgesetzes aufgehoben wurde, ist die Ergänzung im Artikel 99 durch Einfügung der Worte „die Wechselordnung oder“ zweckmäßig.

Zum Abs. 2 des Artikels 100 der Regierungsvorlage wurde im Justizausschuß folgendes erwogen:

Die §§ 4 und 5 des Bundesgesetzes vom 18. August 1932 zur Einführung des Wechselgesetzes, BGBl. Nr. 291, hatten die §§ 89, 112 und 116 der Notariatsordnung und die §§ 557, 558 und 559 der Zivilprozeßordnung inhaltlich abgeändert.

In der Verordnung über die Einführung des Wechselrechtes im Lande Österreich vom 21. April 1938, DRGBL. I S. 421, wurde im Art. 6 verfügt: „Die §§ 89, 112, 116 der österreichischen Notariatsordnung und die §§ 557, 559 der österreichischen Zivilprozeßordnung gelten in der Fassung der §§ 4, 5 des Bundesgesetzes zur Einführung des Wechselgesetzes, BGBl. Nr. 291/1932, weiter.“ Diese Anordnung war überflüssig; es war damals selbstverständlich, daß

2

die durch das Bundesgesetz Nr. 291/1932 abgeänderten Bestimmungen auch ohne diese besondere Anordnung in der abgeänderten Fassung weitergelten.

In der Regierungsvorlage über das Wechselgesetz 1954 war nun im Art. 100 Abs. 2, offenbar aus Vorsicht, eine Bestimmung aufgenommen, wonach die eben zitierten Paragrafen der Notariatsordnung und der ZPO. in der durch das Bundesgesetz Nr. 291/1932 eingeführten Fassung weitergelten; diese Bestimmung ist aber ebenso wie in der deutschen Einführungsverordnung überflüssig. Wenn im Wechselgesetz 1955 nun die obzitierte deutsche Einführungsverordnung aufgehoben wird, so ändert dies nichts an der eben geschilderten Rechtslage, die durch die nachträgliche Aufhebung der deutschen Einführungsverordnung unberührt bleibt.

Die also nur aus Vorsicht in der Regierungsvorlage erwähnte „Weitergeltung“ der §§ 89, 112 und 116 der Notariatsordnung und der §§ 557 und 559 der ZPO. war daher zu streichen.

Anders verhält es sich mit § 558 ZPO. Dieser Paragraph wurde zwar auch durch das Gesetz 1932 geändert; er erhielt in der deutschen Einführungsverordnung vom Jahre 1938 wieder eine neue Fassung. Seine Abänderung im Art. 100 des neuen Wechselgesetzes 1955 ist aus

zwei Gründen unbedingt erforderlich: es sollen nämlich das Wort „Vergleichsverfahren“ und das Zitat der deutschen Einführungsverordnung entfallen. In diesem Falle handelt es sich daher tatsächlich um eine durch das Wechselgesetz 1955 vorgenommene Abänderung des Textes des § 558 der ZPO. Der § 558 der ZPO. erhält nunmehr nachfolgende Fassung:

„§ 558. Die Vorschriften des § 557 gelten auch für die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen vor Verfall des Wechsels, wenn die in den Art. 43 und 44 des Wechselgesetzes weiters hierfür geforderten Voraussetzungen durch glaubwürdige, der Klage in Urschrift beigelegte Urkunden nachgewiesen sind. Zum Nachweis der Eröffnung des Konkurses (Ausgleichsverfahrens, der Geschäftsaufsicht) genügt die Vorlegung einer der im Art. 44 Abs. 6 des Wechselgesetzes angeführten Bekanntmachungen.“

Auf Grund seiner Beratungen stellt der Justizausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (381 der Beilagen) mit den eingeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 10. Feber 1955.

Dr. Tschadek,
Berichterstatter.

Dr. Toncic,
Obmann.

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 381 der Beilagen.

1. Im Titel ist die Kurzbezeichnung „Wechselgesetz 1954“ zu ersetzen durch „Wechselgesetz 1955“.

2. Im Art. 99 sind zwischen den Wörtern „auf“ und „das“ die Wörter einzusetzen „die Wechselordnung oder“.

3. Im Art. 99 hat es statt „Wechselgesetzes 1954“ zu lauten „Wechselgesetzes 1955“.

4. Der Abs. 2 des Art. 100 hat zu lauten:
„(2) Der § 558 der ZPO. erhält nachfolgende Fassung:

§ 558. Die Vorschriften des § 557 gelten auch für die Geltendmachung von Rück-

griffsansprüchen vor Verfall des Wechsels, wenn die in den Art. 43 und 44 des Wechselgesetzes weiters hierfür geforderten Voraussetzungen durch glaubwürdige, der Klage in Urschrift beigelegte Urkunden nachgewiesen sind. Zum Nachweis der Eröffnung des Konkurses (Ausgleichsverfahrens, der Geschäftsaufsicht) genügt die Vorlegung einer der im Art. 44 Abs. 6 des Wechselgesetzes angeführten Bekanntmachungen.“

5. Im Art. 101 hat es statt „1. März 1955“ zu lauten „1. Mai 1955“.